

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Ramsla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ramsla vom 22.12.2009 hat der Gemeinderat Ramsla in seiner Sitzung am 17.12.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 - Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Ramsla vom 22.12.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen der Gemeinde, die in den nachstehenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, ist ein Entgelt im Einzelfall zu vereinbaren.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Verwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 - Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 - Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden keine Gebühren erhoben. Die Angehörigen bzw. die Nutzungsberechtigten sind für die Ausgestaltung und Reinigung der Trauerhalle selbst verantwortlich.

§ 6 - Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte für Erdbestattungen (§ 13 Friedhofssatzung) für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit gemäß § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) einstellige Grabstätte 250,00 €
 - b) zweistellige Grabstätte 900,00 €
 - c) dreistellige Grabstätte 2.000,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen (Urnengrabstätten, § 14 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren wird folgende Gebühr erhoben:

Urnengrab	200,00 €
-----------	----------

§ 7 - Verlängerung des Nutzungsrechtes

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist vor jeder weiteren Beisetzung (§ 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) erforderlich, um die Ruhezeit von 25 Jahre zu gewährleisten. Die Gebühr beträgt pro Jahr 1/25 der jeweils gültigen Gebühr nach § 6 für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.

§ 8 - Gebühren für die Entfernung der Grabstätte

- (1) Für die Entfernung der Grabstätte (§ 21 der Friedhofssatzung) durch ein von der Verwaltung/Gemeinde zugelassenes und vom Nutzungsberechtigten beauftragtes Unternehmen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Sind für die Entfernung einer Grabstätte (§§ 21 und 23 der Friedhofssatzung) durch nicht fachgerechte oder ordnungswidrige Ausführungen Nacharbeiten erforderlich, so werden die Kosten des von der Verwaltung/Gemeinde beauftragten Unternehmens als Gebühr zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.

§ 9 - Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Ausstellen von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art | 15,00 € |
| (2) Umschreibung eines Nutzungsrechtes | 5,00 € |

§ 10 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Regelungen und die Satzung vom 03.11.1991 außer Kraft.

Ramsla, den 03.03.2014

Gemeinde Ramsla

(Siegel)

Dr. Basche
Bürgermeister

kommunalaufsichtlich genehmigt am 20.12.2013

bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und
Buttelstedt "Gemeinde Journal" –, 2. Ausgabe vom 03.03.2014